

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kreditnehmer

Switzerland AG

26. Oktober 2018 (Version 1.4)

1. Plattform

Die Plattform www.lend.ch (die **PLATTFORM**) ermöglicht Kreditnehmern (die **KREDITNEHMER**) den Abschluss eines Kreditvertrages mit der Switzerland AG, Hofackerstrasse 13, 8032 Zürich (die **KREDITGEBERIN**) und Finanzgebern (die **FINANZGEBER**) den Kauf und Vertragsübertragung und/oder die Abtretung der aus dem Kreditvertrag entstehenden Kreditforderungen. Die KREDITGEBERIN ist gleichzeitig Betreiberin der PLATTFORM. Zwischen dem KREDITNEHMER und den FINANZGEBERN kommt kein Kreditvertrag zustande. Die KREDITGEBERIN untersteht der Geldwäschereigesetzgebung.

2. Berechtigung zur Neuofferte

Sofern die Summe der geleisteten Finanzierungszusagen nicht 100% des Kreditbetrages entspricht (die **TEILFINANZIERUNG**), ist die KREDITGEBERIN berechtigt, dem KREDITNEHMER einen neuen Kreditvertrag in der Höhe der TEILFINANZIERUNG anzubieten.

3. Verzug

Leistet der KREDITNEHMER eine Ratenzahlung nicht fristgerecht am Tag der Fälligkeit, so gerät er am Folgetag ohne Mahnschreiben oder anderweitige Notifikation automatisch in Verzug. Der KREDITNEHMER hat auf dem rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe der vereinbarten effektiven Jahreszinsen zu leisten.

4. Voraussetzungen für die Auszahlung, Laufzeit und Verzinsung

4.1. Der Kreditvertrag steht unter den auflösenden Bedingungen, dass:

- (a) der Kreditbetrag bei den FINANZGEBERN innert der auf der PLATTFORM spezifizierten Frist vollständig finanziert werden kann;
- (b) die Finanzierungszusagen innert der den FINANZGEBERN gewährten und dem KREDITNEHMER mitgeteilten Zahlungsfrist vollständig an die KREDITGEBERIN geleistet werden; und
- (c) innert der angesetzten Frist sämtliche von der KREDITGEBERIN eingeforderten Dokumente eingereicht werden;

4.2. Sofern der KREDITNEHMER der KREDITGEBERIN die eingeforderten Dokumente nicht fristgerecht zustellt, haftet der KREDITNEHMER vollumfänglich für entstandene Umtriebe und Schäden.

4.3. Der Kreditvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der KREDITNEHMER den Kreditantrag wahrheitsgemäss ausgefüllt hat.

5. Kreditfähigkeitsprüfung, Meldungen und Auskünfte

5.1. Der KREDITNEHMER ermächtigt die KREDITGEBERIN, sämtliche für die Überprüfung des KREDITANTRAGES und die Abwicklung des KREDITVERTRAGES notwendigen Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei externen Bonitätsprüfern, staatlichen Stellen, Banken und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und diesen Meldung zu erstatten. Diese Ermächtigung gilt bei juristischen Personen sowohl für diese als auch deren Inhaber und/oder Geschäftsführer. Allfällige vom KREDITNEHMER verfügte Datensperren gelten gegenüber der KREDITGEBERIN unwiderruflich als aufgehoben.

5.2. Der KREDITNEHMER nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK (und die IKO) die ihnen angeschlossenen Kreditgeber bei einem neuen Kredit- resp. Leasinggesuch auf Anfrage hin über die Verpflichtungen des KREDITNEHMERS informieren bzw. informieren können.

5.3. Die KREDITGEBERIN kann die Kreditfähigkeit des KREDITNEHMERS jederzeit erneut prüfen.

5.4. Sofern der KREDITNEHMER Datensperren verfügt hat, hebt er diese gegenüber der KREDITGEBERIN auf.

6. Korrespondenz

- 6.1. Hinsichtlich sämtlicher Mitteilungen der KREDITGEBERIN, für die das Gesetz nicht die Schriftform vorschreibt, anerkennt der KREDITNEHMER ausdrücklich die rechtliche Verbindlichkeit elektronischer Kommunikationsmittel, beispielsweise elektronische Nachrichten im Benutzerkonto des KREDITNEHMERS auf der PLATTFORM, E-Mails oder SMS. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der KREDITGEBERIN befindlichen Kopie der Übermittlung der elektronischen Mitteilung.
- 6.2. Sämtliche Mitteilungen der KREDITGEBERIN per Post oder in anderer geeigneter Form gelten mit Absendung an die letzte bekannte Korrespondenzadresse des KREDITNEHMERS als gültig zugestellt.
- 6.3. Den aus der Übermittlung entstehende Schaden, insbesondere aus Verlust, Verspätung, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (der KREDITGEBERIN oder Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt, bei geschäftsüblicher Sorgfalt der KREDITGEBERIN, der KREDITNEHMER.

7. Adressänderung

Der KREDITNEHMER hat der KREDITGEBERIN einen Wechsel des Wohnsitzes/Sitzes oder der Zustell- oder Korrespondenzadresse unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassen trägt der KREDITNEHMER das Risiko einer nicht korrekten Zustellung. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes/Sitzes oder des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, ist der KREDITNEHMER verpflichtet, den ausstehenden Forderungsbetrag vor Ausreise vollständig zurückzubezahlen.

8. Datenschutz

- 8.1. Der KREDITNEHMER anerkennt, dass der Geltungsbereich des schweizerischen Rechts (insb. Datenschutzgesetz) auf das Schweizer Territorium beschränkt ist und im Ausland gelagerte Daten nicht vom schweizerischen Datenschutzgesetz erfasst sind. Die KREDITGEBERIN ist berechtigt, Daten des KREDITNEHMERS in Staaten bearbeiten zu lassen, welche über keinen angemessenen Datenschutz verfügen. Die KREDITGEBERIN behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert der KREDITNEHMER insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.
- 8.2. Der KREDITNEHMER ist damit einverstanden, dass die KREDITGEBERIN den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Kreditvertrages beigezogenen Dritten (einschliesslich der FINANZGEBER) jederzeit Zugriff auf die der KREDITGEBERIN zur Verfügung stehenden Daten des KREDITNEHMERS und auf die erstellten Kundenprofile, insbesondere zwecks Verbesserung der Kundenpflege und Leistungserbringung, gewähren kann. Der KREDITNEHMER ermächtigt die KREDITGEBERIN, dass seine Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der KREDITGEBERIN oder entsprechende Informationen durch autorisierte Dritte zuzustellen, beispielsweise an seine E-Mail-, Post-, Telefonadresse oder an sein Benutzerkonto. Der KREDITNEHMER kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit schriftlich gegenüber der KREDITGEBERIN ablehnen.
- 8.3. Im Falle einer abgeschlossenen Versicherung, insbesondere einer Ratenausfallversicherung, erklärt sich der KREDITNEHMER damit einverstanden, dass die den KREDITNEHMER betreffenden Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsvertrages durch die KREDITGEBERIN an die Anbieterin der Versicherung sowie von dieser beauftragte Dritte weitergeleitet werden.
- 8.4. Sämtliche Mitarbeiter, beauftragte Dritte und verbundene Unternehmen mit Zugriff auf personenbezogene Daten, die von der KREDITGEBERIN erhoben wurden, sind verpflichtet, die Datenbearbeitung einzig unter Einhaltung der anwendbaren Schweizer Normen vorzunehmen.
- 8.5. Die KREDITGEBERIN teilt die Identität des KREDITNEHMERS den FINANZGEBERN nur soweit mit, als dies zur Durchsetzung deren berechtigten Interessen erforderlich ist. Ausgenommen sind KREDITNEHMER, die bereits für die Publikation Ihres Kreditprojekts die Offenlegung ihrer Identität gewählt haben.

9. Zahlungskonditionen und Gebühren

- 9.1. Sämtliche Zahlungen des KREDITNEHMERS haben unter Verwendung der von der KREDITGEBERIN übermittelten orangen Einzahlungsscheine oder weiterer von der KREDITGEBERIN genehmigten Zahlungsmittel zu erfolgen. Die KREDITGEBERIN kann dem KREDITNEHMER für die Abwicklung der Ratenzahlungen das

Lastschriftverfahren (LSV) vorschreiben. Schaltereinzahlungen sowie Bargeldzahlungen sind ohne Genehmigung der KREDITGEBERIN nicht zulässig.

- 9.2. Die KREDITGEBERIN belastet dem KREDITNEHMER Gebühren gemäss der anwendbaren Gebührenordnung, die auf der Website der KREDITGEBERIN einsehbar ist. Die KREDITGEBERIN ist jederzeit berechtigt, die Gebührenordnung anzupassen oder dem KREDITNEHMER weitere Kosten und Aufwandentschädigungen zu belasten, sofern diese vom KREDITNEHMER verursacht werden.

10. Mehrwertsteuer

Der Kreditvertrag basiert auf der bei Vertragsschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Bei zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten der KREDITGEBERIN aufgrund Änderungen der Mehrwertsteuervorschriften während der Vertragsdauer ist die KREDITGEBERIN berechtigt, die entsprechende Erhöhung auf den KREDITNEHMER zu überwälzen.

11. Haftungsausschluss

Die Haftung der KREDITGEBERIN für leichtes Verschulden ist wegbedungen. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen (beauftragte Dritte und/oder verbundene Unternehmen) sowie für sämtliche indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Jeweils vorbehalten bleiben zwingende Gesetzesbestimmungen.

12. Verrechnungsausschluss

Es ist dem KREDITNEHMER untersagt, für Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag gegenüber der KREDITGEBERIN die Verrechnung zu erklären. Das Verrechnungsverbot gilt ebenfalls im Konkurs-, Nachlassstundungs- und Insolvenzverfahren der KREDITGEBERIN.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 13.2. Besondere Abreden zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Kreditvertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Schweizerischen Internationalen Privatrechts sowie der Staatsverträge, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, vorbehältlich zwingender Gerichtsstände.